

Elternzeit und Ferien

Urteil des VWG Freiburg (Akz. 5K 1274/11)

Eine junge Lehrerin aus Baden-Württemberg hatte geplant, im Rahmen der gesetzlichen Elternzeit bis September 2011 zu Hause zu bleiben. Später entschied sie sich aber für einen Wiedereinstieg in den Job in Teilzeit ab Dezember 2010. Das wurde ihr auch genehmigt. Allerdings wurde der Teilzeitvertrag nur bis zum Beginn der Sommerferien befristet. Anschließend sollte die junge Frau wieder in Elternzeit gehen und erst zum ursprünglich geplanten Termin, dem Beginn des neuen Schuljahres im September, der voll bezahlten Tätigkeit nachgehen.

Dem folgte das Verwaltungsgericht Freiburg nicht (5K 1274/11). Das Gericht argumentierte, dass die Ferienzeit zur Vor- und Nachbereitung notwendig ist und dass sich die Lehrerin den dort möglichen Urlaub verdient hätte. Die vom Arbeitgeber angeführten haushalterischen Gründe befand das Gericht als hier nicht tragfähig.